

# Altlasten im Spannungsfeld Grundwasserschutz Nachnutzung

Hans Punesch, 11.06.2014



# Geschichte der Altablagerungen

- Bis zu den 1980-er Jahren keine zentrale Müllbeseitigung
  - 3.000 Altdeponien im ländlichen Raum (Gemeindedeponien)
  - jeweils bis ca. 10.000 m<sup>3</sup> Hausmüll
- In den 1980-er Jahren zentrale Müllbeseitigung
  - 20 Bezirksdeponien mit jeweils mehr als 100.000 m<sup>3</sup> Hausmüll
- Erst Ende der 1980-er Jahre erste Richtlinie für Deponien (1988 BMLFUW, erst dann geordneter Deponiebau)
- Mitte der 1990-er Jahre Deponieverordnung mit genauen Regeln

Bundesministerium  
für Umwelt, Jugend und Familie

Bundesministerium  
für Land- und Forstwirtschaft



# RICHTLINIEN FÜR DEPONIEN

Mülldeponien

1988



# Entwicklung der Beurteilung durch Amtssachverständige

- Bis Ende der 1960-er Jahre im Zeichen des Wiederaufbaues (alles für das Wirtschaftswachstum)
  - Entsorgung weitgehend ohne behördliche Kontrolle („hygienisch einwandfreies Material“)
  - chemische Produkte wurden weitgehend als unproblematisch angesehen  
(sorgloser Umgang mit Lösemittel, Steinkohleteer, etc.)



**Herstellung einer Makadamdecke**

# Entwicklung der Beurteilung durch Amtssachverständige

- Gegen Ende der 1980-er und in den 1990-ern Trendwende zu starkem Umweltbewusstsein (Alles ist giftig!)
    - Unterordnung von Wirtschaftsinteressen
  - viele gewässerpolizeiliche Aufträge (§ 138 WRG)
    - Räumungsauftrag Fischer-Deponie
  - 1997 Auftrennung des Fachbereiches „Abfall/Deponietechnik“ in NÖ
    - Kontaminationen vor 1989 fallen unter das ALSAG
- Beurteilung durch eigenen Fachbereich

# Beurteilung der alten Gemeindedepoien

- Erstbeurteilung nach eigenem Bewertungsschema
  - Erledigung nach Prioritäten in Abstimmung mit zuständiger Behörde
- 2000 EU-Projekt „EVAPASSOLD“ (NÖ, OÖ, UBA, BMLFUW)
  - keine maßgebliche Gefährdung für das Grundwasser  
(ländliche Hausmülldeponien ohne Industrie- und Gewerbemüll)
  - rasche Bearbeitung im Wasserrechtsverfahren möglich

# Beurteilung der alten Gemeindedepotien

- Bodenluftproblematik (Methan und Kohlendioxyd)
  - Nutzungsdruck steigt (ehemalige Ortsrandlagen werden zu Bauland)
  - NÖ Raumordnungsgesetz (Bausperre/Widmungsverbot) greift nicht für alle Flächen
  - für Raumordnung trotzdem weiter relevant, daher enge Zusammenarbeit mittels Datenbanken (Wasserdatenverbund)

# Abkehr vom Vorsorgeprinzip

- Anfang der 2000-er Jahre fachliche Loslösung von der Deponieverordnung
  - Grundlage: langjährige Daten von Grundwasserbeweissicherungen und Sickerwasseruntersuchungen
  - Qualität „Baurestmassen“ - keine mehr als geringfügige Einwirkungen auf das Grundwasser
- Sanierung Altlast N37 und N39 Wiener Neudorf
  - Anfang 2001 erstes Projekt mit Sanierungszielwerten „Baurestmassenqualität“)



# Abkehr vom Vorsorgeprinzip

- Wiedereinbau von Baurestmassen nach Sortierung, Zwischenlagerung und Beprobung
  - Bedenken nach AWG, Abfallbegriff daher theoretisch Stand der Technik Deponieverordnung
  - meist Bewilligungen nach WRG
  - Baurestmassen für Folgenutzer zumutbar ( Haftungsrisiko eher gering)

# Ausblick Spannungsfelder der Zukunft

- Reparaturprinzip versus geltende Gesetze (AWG, WRG)
  - fremde Rechte beginnen mit der Grenze der Liegenschaft
  - Welche Werte im Grundwasserabstrom bei Sicherung/Sanierung zulässig?
  - Trinkwasserqualität anzustreben
  - Erhaltung des guten Zustandes (Fracht)/punktuelle Verschmutzung(Konzentration) im WRG

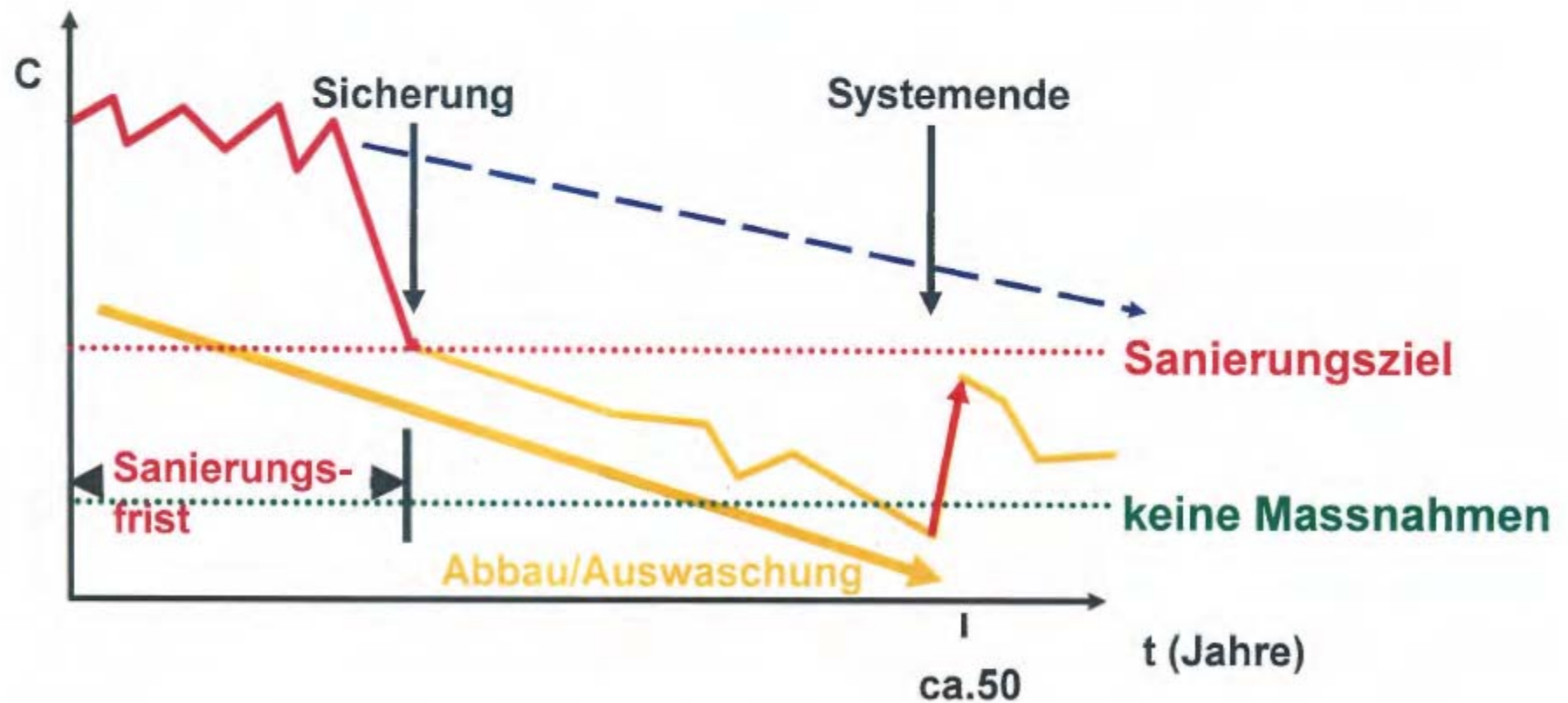
# Ausblick Spannungsfelder der Zukunft

- ohne neues ALSAG
  - Bei Schutzgut Grundwasser Beobachtung von Altlasten unmöglich (erhebliche Gefährdung)
  - zukünftig eher nach den geltenden Gesetzen vorgehen
- Erwartungen der Gesellschaft an die Altlastensanierung
  - Einsatz öffentlicher Mittel
  - „kostengünstig“ versus „nachhaltig“
  - Ist eine Beseitigung von Schadstoffquellen zu fordern?



# Sicherung

Abbau/Auswaschung langsam, künstlicher Rückhalt



# DANKE

